

3. Die mathematisch-technischen Fächer, als: Mathematik, Zeichnen, dazu als Ergänzung: Naturlehre oder Landwirthschaftslehre.

IV. Die Zulassung zur Prüfung ist durch den Nachweis über eine mindestens dreijährige Verwendung im praktischen Schuldienste bedingt (§. 7, lit. c).

V. Die Anforderungen, welche aus dem Sprachfache, wenn dasselbe bloß einen Ergänzungsgegenstand der Prüfung für Bürgerschulen bildet, gestellt werden (§. 11), sind:

Kenntniß der Grammatik, Vertrautheit mit den am häufigsten vorkommenden Formen und Arten der prosaischen und poetischen Darstellung, Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erzeugnissen der neueren Literatur durch eigene Lectüre, Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke, Sicherheit im Vortrage, Fertigkeit im Disponiren einfacher Arbeitsstoffe, Fähigkeit, schwierige Lesestücke sachlich und sprachlich zu behandeln.

VI. Für die Prüfung wird bis auf weitere Anordnung von Volksschul-Candidaten eine Lage von 3, von Bürgerschul-Candidaten eine Lage von 6 fl. österr. Währung entrichtet (§. 22).

VII. Die in den §§. 31 und 32 der Verordnung bestimmten Fristen werden bis 1. September 1873 mit dem Beifügen erstreckt, daß Lehramts-Candidaten, welche das Befähigungszugniß erwerben, ohne zuvor im praktischen Schuldienste thätig gewesen zu sein, erst nach einer dreijährigen Verwendung in demselben definitiv angestellt werden können.

Stremayr m. p.

30.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Februar 1873,

wegen Regelung des Zolldienstes in den Eisenbahnstationen in Buchs und St. Margarethen, dann der Dienst- und sonstigen Verhältnisse der österreichischen Zollämter daselbst.

In Vollziehung des Staatsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn, Bayern und der Schweiz vom 27. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 13 ex 1871), betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margarethen, sowie von Feldkirch nach Buchs, ist zwischen der k. und k. Regierung und dem schweizerischen Bundesrathe, wegen Regelung des Zolldienstes in den Eisenbahnstationen Buchs und St. Margarethen, dann der Dienst- und sonstigen Verhältnisse der k. k. österreichischen Zollämter daselbst am 2. August 1872 zu Bern nachstehendes Uebereinkommen abgeschlossen worden, welches vom schweizerischen Bundesrathe am 19. September, Namens der k. und k. Regierung aber vom k. und k. Reichsministerium des Aeußern am 20. November 1872 ratificirt worden ist, und welches nach erfolgtem Austausch der Ratificationen zu Wien am 21. November 1872 mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hiermit kundgemacht wird.

Pretis m. p.

Uebereinkommen

zum Vollzuge der Art. 18 u. f. f. des Staatsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn, Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. August 1870, über die Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margarethen, sowie von Feldkirch nach Buchs.

Nachdem unterm 30. Juni und 1. Juli 1871 in Buchs die nöthigen commissionellen Vereinbarungen über die Räumlichkeiten für die vereinigten Zollämter in Buchs und St.

Margarethen getroffen worden sind, haben nunmehr die Abgeordneten der beteiligten Staaten, und zwar für Oesterreich:

Herr k. k. Oberfinanzrath P. Eberle,

und für die Schweiz:

die Herren: Bundesrath Naeff und Nationalrath Zündl

über den Zolldienst in den Eisenbahnstationen Buchs und St. Margarethen Nachstehendes festgesetzt:

Art. 1. Die in den Eisenbahnstationen zu St. Margarethen und Buchs des schweizerischen Cantons St. Gallen aufgestellten österreichischen und schweizerischen Zollämter werden in der für solche Ämter üblichen Weise mit dem Wappenschilde ihres Staates mit der entsprechenden Aufschrift versehen.

Art. 2. Die Zuweisung und Abgränzung der für den Zolldienst bestimmten Localitäten geschieht auf Grund der in den am 30. Juni und 1. Juli 1871 in Buchs getroffenen com-missionellen Vereinbarungen und im Einvernehmen mit den beiderseitigen Zollverwaltungen ausschließlich durch die Verwaltung der vereinigten Schweizerbahnen.

Art. 3. Die in den Eisenbahnstationen St. Margarethen und Buchs aufgestellten österreichischen Zollämter werden mit den vollen Abfertigungsbefugnissen eines Hauptzollamtes I. Classe ausgestattet und zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens (Anfrageverfahrens) ermächtigt werden.

Sie werden die zollamtliche Abfertigung der Frachtgüter, Postsendungen und Reiseeffecten nach den in Oesterreich bestehenden Vorschriften mit allen gesetzlich zulässigen Erleichterungen vollziehen.

Art. 4. Bei der zollamtlichen Abfertigung ist darauf zu sehen, daß die Waaren unmittelbar aus der Hand der einen Zollverwaltung in die Hand der anderen übergehen.

Die zollamtliche Untersuchung der Waaren ist zuerst von den Beamten des Staates, aus welchem die Waaren austreten, und dann von den Beamten des Staates, in welchen der Eintritt stattfindet, vorzunehmen, jedoch soll diese Amtshandlung zur Abkürzung des Verfahrens von den Beamten beider Staaten, soweit dieß thunlich ist, gleichzeitig oder doch in unmittelbarer Aufeinanderfolge vorgenommen werden.

Den Angestellten der zusammengesetzten Ämter ist gestattet, bei der Zollabfertigung des anderen Amtes und bei der Verpackung der Gegenstände in die abgehenden Bahnwagen anwesend zu sein.

Sofern eine Umladung der Waaren unterbleibt, geschieht die Abnahme des zollamtlichen Verschlusses durch die Beamten des betreffenden Staates nur in Anwesenheit der Zollbeamten des anderen Staates, welche sofort ihren Verschluss anlegen.

Art. 5. Jeder der beiden dieses Uebereinkommen schließenden Staaten verpflichtet sich, die Auflassung der Sicherstellungen, welche ihm für den Austritt der Durchfuhrgüter aus dem eigenen Gebiete, oder für den Wiederaustritt ausländischer unverzollter Waaren geleistet worden sind, und die für Ausfuhr nach den bestehenden Gesetzen gebührende Nachsicht oder Rückvergütung von Abgaben erst dann eintreten zu lassen, wenn durch eine von dem Eingangsamte des anderen Staates ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Waare bei diesem Amte gestellt und angemeldet worden ist.

Diese Bescheinigung haben die Ämter auf dem kürzesten Wege mittelst Anfrages auf den gegenseitigen Amtspapieren auszustellen.

Art. 6. Die beiderseitigen Ämter werden sich gegenseitig ihre Wahrnehmungen über Vorgänge, welche eine Verletzung der gegenseitigen Zollinteressen oder bestehender Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote erkennen oder besorgen lassen, in kürzestem Wege mittheilen und im Allgemeinen zusammenwirken, um Unterschleife bei dem zollpflichtigen Verkehre auf den

genannten Bahnhöfen und auf der von denselben zur österreichisch-schweizerischen Gränze führenden Eisenbahnstrecke, sowie überhaupt Vergehen gegen die Zollvorschriften des anderen Staates zu verhindern, oder — wenn dieselben bereits vollzogen worden sind — zur Entdeckung zu bringen.

Die Oberbeamten beider Aemter, sowie die denselben vorgesetzten Organe der beiderseitigen Zollverwaltungen, dann die eigens zu diesem Zwecke delegirten höheren Beamten sind berechtigt, in die Zollregister und Registerbeilagen, soweit sich dieselben auf den gegenseitigen Verkehr beziehen, Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Auszüge daraus zu erheben.

Art. 7. Den österreichischen Zollämtern in den Bahnhöfen zu St. Margarethen und Buchs steht das Recht zu, wegen Uebertretungen der österreichischen Zollvorschriften, die im Bahnhofe oder auf der Bahnstrecke vom Bahnhofe bis zur österreichischen Zollgränze begangen worden sind, das ordentliche Gefälls-Strafverfahren einzuleiten oder mit der Ablassung von der Vollziehung des Gefälls-Strafverfahrens gegen Ertrag der in den österreichischen Gefälls-Strafgesetzen bestimmten Beträge vorzugehen.

Sie sind berechtigt, Waaren und Effekten welche mit den Uebertretungen der österreichischen Zollvorschriften in Verbindung stehen, behufs der Geltendmachung der Haftung für den Betrag des Zolles und für die Vermögensstrafe mit Beschlag zu belegen und an die competente österreichische Behörde abzuliefern.

Den österreichischen Behörden steht das Recht zu, die in den Bahnhöfen zu St. Margarethen und Buchs oder auf der von denselben bis zur österreichisch-schweizerischen Gränze führenden Eisenbahnstrecke vorgekommenen Uebertretungen der österreichischen Zollvorschriften zu untersuchen und nach dem österreichischen Strafgesetze über Gefällsübertretungen abzuurtheilen, sowie die mit Beschlag belegten Gegenstände als haftend oder verfallen zu erklären.

Art. 8. Die schweizerischen Behörden werden den Angestellten der österreichischen Zollämter in St. Margarethen und Buchs denselben Schutz und denselben Beistand gewähren, wie den Angestellten der eigenen Zollämter.

Sie werden wegen Uebertretung der österreichischen Zollvorschriften oder der in Oesterreich-Ungarn bestehenden Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote auf Ansuchen der österreichischen Behörden:

1. Zeugen und Sachverständige vernahmen,
2. amtliche Besichtigungen pflegen und den Befund beglaubigen,
3. Angeschuldigten die Vorladungen und Erkenntnisse der österreichischen Behörden behändigen lassen.

Behufs polizeilichen Schutzes wird auf Begehren der österreichischen Beamten der schweizerische Zollbeamte sofort die unter seinem Befehle stehenden eidgenössischen Gränzwächter zur erforderlichen Dienstleistung anweisen, ohne daß dafür der österreichischen Zollverwaltung besondere Kosten entstehen.

Art. 9. Die Unterthans-, Heimats- und Dienstverhältnisse der bei den österreichischen Zollämtern in St. Margarethen und Buchs bediensteten Beamten und Angestellten erleiden während des Aufenthaltes und der Dienstbestimmungen auf eidgenössischem Gebiete keine Veränderung, dieselben verbleiben in Bezug auf Disciplin, Dienstverbrechen und Dienstvergehen, d. i. solche strafbare Handlungen und Unterlassungen, welche sich auf die Ausübung ihres Amtes oder Dienstes beziehen, lediglich den Behörden und Befehlen des österreichischen Kaiserstaates unterworfen und sind in solchen Fällen auf Verlangen dieser Behörden auszuliefern, nach Maßgabe des zwischen den beiden contrahirenden Staaten bestehenden Staatsvertrages.

Weder die in Rede stehenden Beamten und Angestellten selbst, noch ihre ebenfalls im heimatlichen Staatsverbande bleibenden Angehörigen dürfen in der Schweiz für Militärdienste oder zur Theilnahme an irgend einem anderen Waffendienste in Anspruch genommen werden.

Sie genießen die Zollfreiheit für ihre Uebersiedlungseffecten, sowie für die zu ihrem Gebrauche bestimmten fertigen Uniformen und Armaturstücke, können zur Entrichtung von Vermögens- oder Einkommensteuern oder directen Communalabgaben, zur Dienstleistung bei Schwurgerichten, Gemeindeämtern u. s. w. nicht angehalten werden, haben aber die auf unbeweglichem Eigenthume lastenden Abgaben, sowie Zölle, Verzehrungssteuer u. s. w. gleich den Angehörigen des Cantons St. Gallen zu entrichten.

Ueber Mitbenützung kommunaler öffentlicher Anstalten bleibt Verständigung mit den betreffenden Communalbehörden vorbehalten.

Art. 10. Die Beamten und Angestellten der österreichischen Zollämter in St. Margarethen und Buchs haben die Strafgesetze und Polizeivorschriften der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Cantons St. Gallen zu beobachten, in welcher Beziehung sie der Gerichtsbarkeit der schweizerischen Behörden unterworfen sind.

Im Falle die Verhaftung eines bei den österreichischen Zollämtern in St. Margarethen und Buchs bediensteten Beamten oder Angestellten wegen Vergehen oder Verbrechen durch die schweizerischen Behörden verfügt wird, soll die zunächst vorgesezte österreichische Finanzbehörde sogleich von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 11. Das den österreichischen Zollämtern in den Bahnhöfen zu St. Margarethen und Buchs zugewiesene Aufsichtspersonale (Finanzwache) trägt in der Regel nur im Dienste an der Zollstelle und bei Begleitung der Bahnzüge die vorgeschriebene Uniform.

Bewaffnetes Personale wird nur zur Bewachung der Güter und Cassen bei Nachtzeit und zur Begleitung der Züge verwendet werden.

Den Vorgesetzten der österreichischen Zollämter und der Finanzwache steht das Recht zu, bei Inspecirung derselben in St. Margarethen und Buchs die vorgeschriebene Uniform und das Seitengewehr zu tragen.

Art. 12. Nach Verfluß von drei Jahren kann dieses Uebereinkommen auf Verlangen einer der beiden contrahirenden Regierungen einer Revision unterworfen werden.

Art. 13. Die Genehmigung der vorstehenden Bestimmungen bleibt den beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

So geschehen zu Bern, den 2. August 1872.

(sig.) Eberle,
k. k. Oberfinanzrath.

(sig.) Haefl,
Bundesrath.

(sig.) Bündl,
Nationalrath.

31.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. März 1873,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Stripfing zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mautz in Nieder-Oesterreich.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (N. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Stripfing aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Marchegg ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Mautz zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 15. April 1873.

Glasfer m. p.